



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 519/23

vom
21. Mai 2024
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu Ziffer 2. auf dessen Antrag – am 21. Mai 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 entsprechend StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 29. August 2023
 - a) im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln schuldig ist,
 - b) im Strafausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen bewaffneten „unerlaubten“
Handeltreibens mit Betäubungsmitteln „in nicht geringer Menge“ zu einer Frei-
heitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt und eine Einziehungs-
entscheidung getroffen. Dagegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf eine
Verfahrensbeanstandung und die Rüge der Verletzung materiellen Rechts ge-
stützten Revision. Das Rechtsmittel hat den aus der Entscheidungsformel er-
sichtlichen Teilerfolg; im Übrigen erweist es sich als unbegründet im Sinne des
§ 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Der Verfahrensrüge bleibt aus den in der Antragsschrift des General-
bundesanwalts aufgezeigten Gründen der Erfolg versagt.

3 2. Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende Nachprüfung des Urteils
führt zur Änderung des Schuldspruchs und zur Aufhebung des Strafausspruchs.

4 a) Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte mit
2,81 g Kokain, 0,43 g Crack, 0,85 g Marihuana und 99,59 g Haschisch (Wirkstoff-
gehalt von 26,1 g THC) gehandelt und dabei ein voll funktionsfähiges Tierab-
wehrspray mit sich geführt. Der Schuldspruch hat keinen Bestand. Denn mit dem
am 1. April 2024 in Kraft getretenen Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis
(Konsumcannabisgesetz – KCanG), das der Senat nach § 2 Abs. 3 StGB, § 354a
StPO zu berücksichtigen hat, fällt der Umgang mit Cannabis nicht mehr unter das
BtMG, sondern allein unter das KCanG. Bei Marihuana handelt es sich um ein
Produkt der Cannabispflanze, das nach den Begriffsbestimmungen des KCanG
als „Cannabis“ erfasst wird (§ 1 Nr. 4 KCanG); entsprechendes gilt für Haschisch
(§ 1 Nr. 5 KCanG).

5 b) Das vom Landgericht insoweit rechtsfehlerfrei festgestellte Tatgeschehen ist nunmehr als bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis (§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 4 KCanG) in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, § 52 StGB) zu würdigen. Nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Landgerichts waren sämtliche im Besitz des Angeklagten befindliche Drogen zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt. Allerdings lag die beim Angeklagten aufgefundene Menge an Kokain und Kokainbase unter dem Grenzwert für die nicht geringe Menge von 5 Gramm Kokainhydrochlorid, so dass weder eine tateinheitliche Verurteilung des Angeklagten wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäß § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG noch – im Hinblick auf das mitgeführte Tierabwehrspray – wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gemäß § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG in Betracht kam.

6 c) Der Senat ändert den Schuldspruch entsprechend § 354 Abs. 1 StPO ab. § 265 StPO steht dem nicht entgegen, weil sich der Angeklagte nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können.

7 3. Der Strafausspruch hat keinen Bestand. Der Senat kann nicht mit Sicherheit ausschließen, dass das Tatgericht bei der nunmehr gebotenen Anwendung des Strafrahmens des § 34 Abs. 4 KCanG (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB) zu einer (noch) milderen Strafe gelangt wäre.

- 8 4. Die Feststellungen zum Strafausspruch können bestehen bleiben (§ 353 Abs. 2 StPO) und gegebenenfalls durch solche ergänzt werden, die zu den getroffenen nicht in Widerspruch stehen.

Zeng

Meyberg

Schmidt

Zimmermann

Herold

Vorinstanz:

Landgericht Frankfurt am Main, 29.08.2023 - 5/14 KLS - 5810 Js 224829/23 (8/23)